



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Christina Ey
Erfststr. 33
41749 Viersen

14.11.2025
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 5-5/
61.11.00.04/2025-0007261
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-594
Telefax: 0211 4566-388
maina.wagner@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Schutz vor elektromagnetischen Feldern; Ihre Eingabe vom
14.10.2025**

Sehr geehrte Frau Ey,

Ihre Eingabe vom 14.10.2025 hat das Postfach des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erreicht und ist am 20.10.2025 an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW weitergeleitet worden.

In Ihrer E-Mail beklagen Sie das Vorhaben des Mobilfunknetzbetreibers Telekom, der zurzeit eine Mobilfunksendeanlage in Ihrer Nachbarschaft ohne Bürgerbeteiligung errichtet. Ausgehend von der Anlage befürchten Sie gesundheitliche Auswirkungen.

Zu der geplanten Mobilfunksendeanlage nehme ich wie folgt Stellung:
der Schutz von Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder einer Mobilfunkanlage ist durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchV) geregelt. Diese legt Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Feldstärken fest, die beim Bau und Betrieb der Anlagen einzuhalten sind.

Mobilfunksendeanlagen benötigen keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Überwachung erfolgt durch die Unteren Immissionsschutzbehörden (UIB), das heißt hier durch den Kreis Viersen. Mobilfunksendeanlagen müssen bei der UIB erst zwei Wochen vor der Inbetriebnahme angezeigt werden. Der Anzeige ist die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur beizufügen. Diese weist

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



unter anderem einen sogenannten Sicherheitsabstand aus. Das ist der Abstand, in dem die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich.

Als Folge einer freiwilligen Vereinbarung aus dem Jahr 2001 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern werden die Kommunen in die Standortplanung der Mobilfunknetzbetreiber einbezogen, indem die Netzbetreiber die Kommunen frühzeitig über neue Standorte informieren und die Standorte mit den Kommunen abstimmen. Zudem haben sich die Mobilfunkbetreiber dazu verpflichtet, Standorte an Schulen möglichst auszusparen bzw. vorrangig andere Standorte zu suchen.

Aufgrund der wissenschaftlichen Hinweise auf mögliche athermische Wirkungen (damit werden Effekte bezeichnet, die unterhalb der von Wärme beeinflussbaren Wirkungsschwelle erfolgen) von Mobilfunkanlagen unterhalb der Grenzwerte hat die Landesregierung im Jahr 2003 mit den Netzbetreibern eine ergänzende Mobilfunkvereinbarung für NRW abgeschlossen. In dieser Vereinbarung haben die Netzbetreiber zugesagt, Vorsorge beim Netzaufbau und -ausbau zu berücksichtigen. Die Vereinbarung konkretisiert dies, indem sie auf die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission verweist, nach denen Maßnahmen ergriffen werden sollen, um Expositionen durch elektromagnetische Felder im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeit zu minimieren.

Ich empfehle Ihnen in Kontakt mit dem Mobilfunknetzbetreiber Telekom zu treten und ihn um Informationen zu bitten, inwieweit er einer Minimierung der Feldstärken im Umfeld der Sendeanlage im Sinne der Mobilfunkvereinbarung NRW nachkommen wird und ob der Netzbetreiber zur Schließung von Versorgungslücken auf einen Standort im allgemeinen Wohngebiet angewiesen ist.

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wagner